

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

An die Eltern der Gruppe / Klasse

Behördenrufnumn ... einfach ohne \

Postanschrift: Gräffstraße 5 64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Kettelerstraße 29

Abteilung: Gesundheitsamt

Sachgebiet: Infektions- und Umwelthygiene

Sachbearbeitung: Frau Wattendorf

Raum: 42

Durchwahl: 06252 15-5873 Telefax: 06252 15-5888 E-Mail: sigrid.wattendorf@kreis-

bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: I-8/1

Datum:

Liebe Eltern der Gruppe / Klasse,

—mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen zum Thema Läusebefall.

Jeder kann Kopfläuse bekommen. Die Ansteckung erfolgt z.B. bei engem Kontakt von Kopf zu Kopf. Eine Übertragung über Gegenstände ist eher unwahrscheinlich, jedoch über z.B. Kämme/Bürsten vorstellbar. Warum manche Menschen häufiger und manche gar nicht von Kopfläusen befallen werden, ist ungeklärt.

Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen von Läusen befallene Personen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten, etc. nicht besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben, bei denen Kontakt zu den dort Betreuten besteht, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Sollte eine Lehrkraft bzw. ein(e) Erzieher(in) feststellen, dass Ihr Kind von Läusen befallen ist, ist diese berechtigt und verpflichtet, das betroffene Kind aus der Gruppe/der Klasse herauszunehmen und eine Abholung durch die Sorgeberechtigen zu veranlassen (soweit dies irgendwie möglich ist). Eine Vorstellung bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin sollte daraufhin erfolgen. Als Therapie wird eine Kombination aus chemischen, mechanischen und physikalischen Prinzipien empfohlen.

Sie als Eltern sind zudem verpflichtet die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung zu informieren, sobald die Diagnose des Kopflausbefalles bei Ihrem Kind gestellt wurde.

Auch erfolgt durch die Leiter/Leiterinnen der Gemeinschaftseinrichtung eine Information aller Eltern, wenn in Ihrer Gruppe bzw. Klasse eine Erkrankung vorliegt.

Bei engem Kontakt zum Erkrankten ist eine, ggf. mehrmalige, sorgfältige Untersuchung auf Kopfläuse erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Therapie notwendig.

BIC: PBNKDFFFXXX



Das Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen ist in der Regel gegeben, bis mindestens eine erste korrekte Behandlung mit einem zugelassenen und wirksamen Mittel gegen Läuse erfolgt ist. Eine zweite Behandlung ist zusätzlich nach 8-12 Tagen erforderlich.

Eine Attestpflicht besteht generell nicht, jedoch muss die durchgeführte Behandlung mit beiliegendem Schreiben bestätigt werden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:

Um einen Läusebefall zu erkennen, müssen die Haare genau abgesucht werden.

Dazu können Sie die Haare waschen und danach eine Pflegespülung ins Haar geben. Im Folgenden sollten die Haare mit einem Läuse-/Nissenkamm sorgfältig durchgekämmt werden. Wenn Sie diesen Kamm dann auf einem hellen Tuch z.B. Küchenpapier abstreichen, finden Sie Läuse, teils auch Larven und Nissen, falls ein Befall vorliegt.

Des Weiteren können Sie nach Eiern suchen. Insbesondere in der Nähe der Kopfhaut im Nacken und hinter den Ohren sind diese häufig zu finden. Diese Methode ist jedoch unsicher.

Bei einem Befall sollte die Therapie am ersten Tag mit einem Insektizid (geprüftem und anerkannten Mittel, z.B. permethrinhaltig) erfolgen. Danach sollte die Haare nass mit einem Nissenkamm und Haarpflegespülung ausgekämmt werden. Am 5. Tag sollten die Haare erneut nass ausgekämmt werden. Eine zweite Behandlung mit einem Insektizid ist etwa an Tag 8-10 notwendig. Eine Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen sollte am 13. und ggfs. am 17. Tag erfolgen.

Am besten erhält jedes Familienmitglied eine eigene Bürste/eigenen Kamm. Auf jeden Fall sollte Sie Haarbürsten und Kämme gründlich z.B. mit einer Bürste reinigen oder für eine Woche nicht benutzen, wenn ein Befall vorliegt.

Eine Reinigung der Umgebung ist meist nicht erforderlich. Ggfs. können Sie Polstermöbel bzw. Teppichböden sollten absaugen.

Zur Vorbeugung kann es sinnvoll sein, lange Haare zusammenzubinden, da so ein direkter Kontakt zu Haaren anderer reduziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. S. Wattendorf

Sozialmedizinische Assistentin Infektions- und Umwelthygiene

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Gesundheitsamt Kettelerstr. 29 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 - 15-5873 Tel.: 06252 - 15-5855 Frau Wattendorf, Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene

Frau Schubert, Sekretariat Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene

Erstellt durch:	Version:	Freigegeben am:	Seite 2 von 2
Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol	1.0 Stand 02.03.2017	Gü 08.03.2017	Quellenangabe: RKI, Gesundheitsamt Stadt Frankfurt am Main, pediculosis Gesellschaft, BZgA



Bestätigung

Untersuchung auf Läuse/Nissen							
Name	Vorname						
Geburtsdatum	Klasse/Gruppe						
Hiermit bestätige ich, dass ich mein Kind am sen untersucht habe.	auf Kopfläuse und Nis-						
Es wurden weder Läuse noch Nissen festgestell	t.						
Daher erfolgte keine Behandlung.							
Es wurden nur <i>Nissen</i> festgestellt, die <i>mehr als</i> von der Kopfhaut entfernt sind.	1 cm						
Daher erfolgte keine Behandlung.							
Es wurden <i>Läuse</i> und <i>Nissen</i> festgestellt.							
Daher erfolgte die erste Behandlung am:							
Es wurden nur <i>Nissen</i> festgestellt, die <i>weniger al</i> von der Kopfhaut entfernt sind.	s 1 cm						
Daher erfolgte die <i>erste</i> Behandlung am:							
verwendetes Präparat:							
Des Weiteren verpflichte ich mich, 8-10 Tage na handlung sowie an Tag 13 und 17 eine Kontrolle							
Datum	Unterschrift der Eltern						

Bitte geben Sie dieses Formular ausgefüllt in der Gemeinschaftseinrichtung ab, die Ihr Kind besucht.

Erstellt durch:	Version:	Freigegeben am:	Seite 1 von 1
Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol	1.0 Stand 30.08.2016	Gü 31.08.2016	Quellenangabe: RKI
		35.5.05.05.05.0	Quenenangabe. KKI